

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Haushaltsordnung betreffend die Trennung zwischen interner Auditfunktion und ex-ante-Finanzkontrolle (Artikel 24 Absatz 5 der Haushaltsordnung)

(2000/C 311 E/23)

KOM(2000) 341 endg. — 2000/0135(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 31. Mai 2000)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 279,

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere Artikel 78 h,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Artikel 183,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Rechnungshofs,

in Erwägung folgender Gründe:

- (1) Die Tatsache, daß derzeit der Finanzkontrolleur gemäß Artikel 24 Absatz 5 (2. Satz) der Haushaltsordnung auch interne Auditaufgaben wahrnimmt, könnte eine Zerstreuung der beiden Funktionen auslösen, ohne ein gutes Gleichgewicht zwischen den beiden sicherzustellen.
- (2) Bis zur Annahme der neugefaßten Haushaltsordnung scheint es daher dringend geboten, die Funktion des internen Audit baldmöglichst von den übrigen Aufgaben des Finanzkontrolleurs zu trennen. Dies wird zur Folge haben, daß der Finanzkontrolleur weiterhin seine bisherigen Funktionen, einschließlich der ex-ante-Kontrolle, wahrnimmt, das Audit jedoch aus seinem Zuständigkeitsbereich herausgenommen und einem unabhängig vom Finanzkontrolleur tätigen Innenrevisor übertragen wird.
- (3) Dieser Innenrevisor hat Anspruch auf dieselben Rechte, wie sie dem Finanzkontrolleur gemäß Artikel 24 der Haushaltsordnung eingeräumt werden.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Absatz 5 von Artikel 24 der Haushaltsordnung erhält folgende Fassung:

„Der Finanzkontrolleur nimmt die Kontrolle anhand der Unterlagen über die Ausgaben und Einnahmen sowie erforderlichenfalls an Ort und Stelle vor.“

Artikel 2

Es wird ein Artikel 24a eingefügt:

„Artikel 24a

Die interne Auditfunktion des Organs wird von einem internen Rechnungsprüfer unabhängig vom Finanzkontrolleur wahrgenommen. Dieser wird für jedes Organ nach dem gleichen Verfahren wie der Finanzkontrolleur bestimmt. Er hat in Ausübung seines Amtes dasselbe Zutrittsrecht auf Informationen wie der Finanzkontrolleur; um seine Unabhängigkeit zu gewährleisten, genießt er die gleichen Privilegien, die diesem gemäß den Absätzen 8 und 9 des Artikels 24 zustehen.

Das interne Audit umfaßt unter anderem die Bewertung der Effizienz der Verwaltungs- und Kontrollsysteme und die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltsvorgänge. Diese Funktion wird nach Maßgabe der in Artikel 139 festgelegten Durchführungsbestimmungen ausgeübt.“

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.